



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0040-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zölle

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0400, Arbeitsrichtlinie Waffen

Die Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Schusswaffen und Munition anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über die Waffenpolizei ([Waffengesetz 1996](#) – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997;
2. die Erste Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes ([1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) – 1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997;
3. die Zweite Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes ([2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998;
4. die Verordnung über die Deaktivierung von Schusswaffen ([Deaktivierungsverordnung 2016](#) – DeaktV 2016), BGBl. II Nr. 77/2016;
5. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2403](#) zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Schusswaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Die Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) gelten auch für das Verbringen von Waffen und Munition im Warenverkehr innerhalb der Union. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

0.3. Sonderregelung betreffend die Schweiz und Liechtenstein

Gemäß [§ 9 Abs. 2 WaffG](#) sind die Schweiz und Liechtenstein wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Schusswaffen

(1) Als Schusswaffen gelten gemäß [§ 2 WaffG](#) Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Als Waffen gelten dabei gemäß [§ 1 WaffG](#) Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

***Hinweis:** Die beim Paintball verwendeten Druckluft- oder Gasdruckmarkierer fallen nicht unter das [Waffengesetz 1996](#), weil sie mangels Abwehrfähigkeit keine Waffen im Sinne [dieses Gesetzes](#) sind.*

(2) Die Schusswaffen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- a) **Waffen der Kategorie A** – siehe Abschnitt 1.3.;
- b) **Schusswaffen der Kategorie B** – siehe Abschnitt 1.4.;
- c) **Schusswaffen der Kategorie C** – siehe Abschnitt 1.5.

(3) Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einreihung der Schusswaffen in die jeweilige Kategorie ist die zuständige Waffenbehörde (siehe Abschnitt 1.10.) zu kontaktieren.

(4) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechende wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

(5) Bei einem gezogenen (gedrehten) Lauf gibt es Züge und Felder. Durch diese Einrichtung erhält das Geschöß eine Flugstabilisierung.

(6) Ein glatter Lauf besitzt keine Züge und Felder.

(7) Hinsichtlich Schusswaffen, die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und die als deaktiviert gekennzeichnet sind, siehe Abschnitt 1.7., hinsichtlich Salutwaffen siehe Abschnitt 1.8. und hinsichtlich Schreckschusswaffen siehe Abschnitt 1.9.

(8) Gemäß [§ 2 Abs. 4 WaffG](#) hat der Umbau einer Schusswaffe – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß [§ 42b WaffG](#) – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer

Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.

(9) In der Anlage 1 sind diejenigen Waffen, die den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) unterliegen, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.*

1.2. Munition

(1) Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

(2) Unter einem verwendungsfertigen Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht, zu verstehen.

(3) Nicht als Munition gelten daher Geschosse allein sowie Knallpatronen.

(4) Durch die unter Abschnitt 0.1. Z 2 genannte Verordnung wurde die Einfuhr von Expansivmunition, d.s. Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen, verboten. Dieses Verbot gilt auch für Geschosse und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten.

(5) Unter die Verbote dieser Verordnung fallen zB die so genannten „Exammo“-Patronen. Bei diesen handelt es sich um eine Munitionsart, bei der im Geschoß einlaboriertes Nitrozellulosepulver mittels eines Zündhütchens gezündet wird. Der Explosivstoff wird unmittelbar nach dem Auftreffen des Geschosses auf dem Ziel (menschlicher Körper) chemisch umgesetzt, wobei einerseits Geschoßsplitter weggeschleudert und andererseits Verbrennungen verursacht und Verschmutzungen des Wundbereiches durch Rückstände des Explosivstoffes hervorgerufen werden.

(6) In der Anlage 1 ist diejenige Munition, die den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) unterliegt, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.*

1.3. Verbotene Waffen und Kriegsmaterial (Kategorie A)

(1) Verbotene Waffen sind gemäß [§ 17 Abs. 1 WaffG](#):

1. Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (zB „schießende Kugelschreiber“, Stockdegen sowie die in Anlage 2 unter Ziffer 1 angeführten Waffen);
2. Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (zB die in Anlage 2 unter Ziffer 2 angeführten Waffen);
3. Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem (Pumpguns);
5. Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) versehen sind sowie die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. die unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen (zB die in Anlage 2 unter Ziffer 3 angeführten Waffen);
7. halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
9. Magazine für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
10. Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;
11. halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie halbautomatische Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können.

(2) Als Kriegsmaterial gelten

1. die durch die Verordnung betreffend Kriegsmaterial ([Kriegsmaterialverordnung](#)), BGBl. Nr. 540/1977, festgelegten Gegenstände (die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für derartiges Kriegsmaterial sind in der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) enthalten) und
2. Rahmen und Gehäuse des in Z 1 genannten Kriegsmaterials, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sind und es sich **nicht** um Rahmen und Gehäuse für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen handelt (die Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für derartiges Kriegsmaterial sind in dieser Arbeitsrichtlinie enthalten).

1.4. Schusswaffen der Kategorie B

- (1) Als Schusswaffen der Kategorie B gelten gemäß [§ 19 Abs. 1 WaffG](#) folgende Waffen, sofern sie nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind (Abschnitt 1.3.):
- a) **Faustfeuerwaffen:** darunter sind Schusswaffen zu verstehen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen;
 - b) **Repetierflinten:** das sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf - Abschnitt 1.1. Abs. 6), die für den Schrotschuss eingerichtet sind und bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hiezu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt;
 - c) **Halbautomatische Schusswaffen:** diese sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.
- (2) Genehmigungspflichtig ist auch Munition (Abschnitt 1.2.) für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr.

1.5. Schusswaffen der Kategorie C

Schusswaffen der Kategorie C sind gemäß [§ 30 WaffG](#) alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A (Abschnitt 1.3.) oder der Kategorie B (Abschnitt 1.4.) angehören, sowie alle Schusswaffen, die nach dem 8. April 2016 gemäß der [Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) deaktiviert worden sind.

1.6. Deaktivierte Schusswaffen

- (1) Schusswaffen gelten gemäß [§ 42b Abs. 1 WaffG](#) als deaktiviert (und damit als Waffen der Kategorie C), wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Waffen als deaktiviert gekennzeichnet sind.

(2) Deaktivierte Schusswaffen sind gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) mit einer einheitlichen eindeutigen Kennzeichnung nach dem Muster in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) (siehe Anlage 9) zu versehen, durch die angegeben wird, dass sie gemäß den in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) festgelegten technischen Spezifikationen deaktiviert wurden. Die Kennzeichnung ist von der überprüfenden Stelle auf allen für die Deaktivierung veränderten Bestandteilen anzubringen und hat den folgenden Kriterien zu entsprechen:

- a) sie hat deutlich sichtbar und nicht entfernbar zu erfolgen (in Österreich gemäß [§ 3 Abs. 2 DeaktV 2016](#) mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe);
- b) sie hat über den Mitgliedstaat Aufschluss zu geben, in dem die Deaktivierung durchgeführt wurde, und über die überprüfende Stelle, die die Deaktivierung bescheinigt hat;
- c) die ursprüngliche(n) Seriennummer(n) der Feuerwaffe muss (müssen) beibehalten werden.

(3) Für Schusswaffen, die gemäß den in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) festgelegten technischen Spezifikationen deaktiviert worden sind, ist eine Deaktivierungsbescheinigung nach dem Muster in [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) (siehe Anlage 10) auszustellen. Alle in die Deaktivierungsbescheinigung aufgenommenen Informationen haben sowohl in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem die Deaktivierungsbescheinigung ausgestellt wurde, als auch in englischer Sprache aufzuscheinen.

(4) Die Deaktivierungsbescheinigungen müssen bei der Verbringung von deaktivierten Schusswaffen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 3.2. und 3.3.) und wenn deaktivierte Schusswaffen in Verkehr gebracht werden, diesen beiliegen. Bei der Einfuhr (einschließlich Durchfuhr) von deaktivierten Schusswaffen bestehen keine einheitlichen Vorgaben für den Nachweis einer Deaktivierung. Bestehen Zweifel in Bezug auf eine allenfalls geltend gemachte Deaktivierung von Schusswaffen, ist die zuständige Waffenbehörde (siehe Abschnitt 1.1. Abs. 3) zwecks Klärung zu befassen.

(5) Abweichend Abs. 1 gilt

1. eine Schusswaffe, die vor dem 1. Oktober 2012 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 63/2012](#)) von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht worden ist, oder
 2. eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist und vor dem 1. Oktober 2012 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 63/2012](#)) verwendungsunfähig gemacht worden ist,
- als gemäß [§ 42b WaffG](#) deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht.

1.7. Sportschützen

(1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) liegt gemäß [§ 11b WaffG](#) vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem [Vereinsgesetz 2002](#) gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

1.8. Salutwaffen

(1) Salutwaffen sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden.

(2) Da der Umbau einer Schusswaffe – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß [§ 42b WaffG](#) (siehe Abschnitt 1.6.) – gemäß [§ 2 Abs. 4 WaffG](#) keine Auswirkungen auf ihre

Zuordnung zu einer Kategorie hat, gelten Salutwaffen als Schusswaffen der entsprechenden Kategorie (siehe Abschnitt 1.3., 1.4. und 1.5.).

1.9. Schreckschusswaffen

(1) Schreckschusswaffen sind Waffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten erzeugt wurden. Schreckschusswaffen fallen – abgesehen von den in Abs. 2 genannten Fällen – nicht unter den Schusswaffenbegriff und es bestehen dafür keine Verbote und Beschränkungen nach dem [Waffengesetz 1996](#).

(2) Schreckschusswaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden und die **nicht** den in der [Durchführungsrichtlinie \(EU\) 2019/69](#) festgelegten technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der [Richtlinie 91/477/EWG](#) entsprechen, gelten als Schusswaffen der entsprechenden Kategorie (siehe Abschnitt 1.3., 1.4. und 1.5.), weil sie zu echten Schusswaffen umgebaut werden können.

1.10. Waffenbehörde

Waffenbehörde ist gemäß [§ 44 WaffG](#) die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

2. Einfuhr (einschließlich Durchfuhr)

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) ist unter Einfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hiefür aus einem Drittstaat – ausgenommen aus der Schweiz und aus Liechtenstein (siehe Abschnitt 0.3.) – nach Österreich zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Durchfuhr gelten grundsätzlich alle Einfuhrbeschränkungen. Im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) ist unter Durchfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hiefür aus einem Drittstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen Drittstaat oder in einen EU-Mitgliedstaat zu verstehen.

2.2. Einfuhr von verbotenen Waffen der Kategorie A und verbotener Munition

(1) Verbotene Waffen (Abschnitt 1.3.) und verbotene Munition (Abschnitt 1.2.) unterliegen gemäß [§ 17 Abs. 3 WaffG](#) einem Einfuhr- (und Durchfuhr-)Verbot, es sei denn, die Einfuhr (Durchfuhr) wurde von der zuständigen Waffenbehörde (Abschnitt 1.10.) mit Bescheid (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7460“*) bewilligt. Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn für die Waffen ein Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte vorgewiesen wird.

(1a) Inhaber einer gültigen Jagdkarte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7464“*) sind vom Verbot der Einfuhr (sowie des Erwerbs, des Besitzes, des Überlassens und des Führens) von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer, siehe Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 5) – **nicht** jedoch auch von den Verboten in Bezug auf alle anderen verbotenen Waffen – ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen.

(2) Wenn im Zuge der Abfertigung das Vorhandensein solcher Waffen oder Munition festgestellt wird und keine Ausnahmegewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7460“*) vorliegt, so ist über den Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich, die örtlich zuständige Waffenbehörde (Abschnitt 1.10.) zu verständigen und zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur weiteren Veranlassung zum Abfertigungsort zu entsenden. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um

eingefuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten.

(3) Für die Einfuhr von Kriegsmaterial gemäß der [Kriegsmaterialverordnung](#) gelten die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401).

2.3. Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen

(1) Schusswaffen der Kategorie B (Abschnitt 1.4.) und Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr dürfen gemäß [§ 39 Abs. 1 WaffG](#) nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn der Empfänger bzw. derjenige, der die Waffe oder die Munition befördert, hierfür

- einen Waffenpass (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*),
- eine Waffenbesitzkarte (siehe Abs. 3; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*) oder
- eine „Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#),“ (siehe Abs. 4; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*)

vorweist oder vorweisen lässt.

(2) Ein Waffenpass (Anlage 3) berechtigt

- zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

(3) Eine Waffenbesitzkarte (Anlage 4) berechtigt

- zum Erwerb und Besitz – nicht aber auch zum Führen – von Schusswaffen,
- den Inhaber einer gültigen Jagdkarte während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

(4) Die „Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#)„ (Anlage 5) wird Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ausgestellt. Diese Bescheinigung berechtigt während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der darin angeführten Schusswaffen samt Munition sowie zu ihrer Einbringung in das Bundesgebiet. In bestimmten Fällen kann auch das Führen der Schusswaffen erlaubt werden (ausdrücklicher Vermerk erforderlich).

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in [§ 12 Grenzkontrollgesetz](#) genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen, Dienststellen der Bundespolizei und Zolldienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journaaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amts wegen eine „Bewilligung gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#)„ erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(6) Die in Abs. 1 genannten Urkunden bilden bei der zollamtlichen Abfertigung erforderliche Unterlagen für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

(7) Die Daten der Urkunden sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Ein Vermerk über die eingeführten Waren auf den Urkunden ist nicht anzubringen; die Urkunden sind der Partei zurückzugeben.

(8) Für die Ausfuhr von Schusswaffen und Munition hiefür bestehen, soweit nicht Abschnitt 2.2. der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) Anwendung findet, keine administrativen Verbote und Beschränkungen.

2.4. Einfuhr von Schusswaffen der Kategorien C

Für Waffen der Kategorien C (Abschnitt 1.5.) bestehen keine Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen.

2.5. Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) ist gemäß [§ 45 WaffG](#) die Einfuhr (Durchfuhr) von folgenden Schusswaffen ausgenommen:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (zB Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂ - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.5. Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.

2.6. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0400: Waffen“ (VuB-Code „0400“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7460	Bescheid/Bewilligung der Waffenbehörde - Waffen	siehe Abschnitt 2.2.
7461	Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen	siehe Abschnitt 2.3.
7462	Gewerbeberechtigung - Waffen	siehe Abschnitt 4.
7463	Amtsbestätigung - Waffen	siehe Abschnitt 4.
7464	Jagdkarte	siehe Abschnitt 2.2.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7479	Ausnahme - Ware von VuB 0400 (Waffen) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.5. und Abschnitt 4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Anlage 1

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Schusswaffen und Munition darf nur solchen Personen erteilt werden, die über eine inländische Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung, Instandhaltung, Vermietung oder den Handel mit Waffen verfügen. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist diese Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

3. Warenverkehr innerhalb der Union

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) gelten auch für das Verbringen sowie das Mitnehmen von Schusswaffen oder Munition im Warenverkehr innerhalb der Union bzw. aus der Schweiz und aus Liechtenstein (siehe Abschnitt 0.3.).

(2) Unter Verbringen ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt.

(3) Als Mitnehmen (Mitnahme, Mitbringen) gilt der persönliche Transport von Schusswaffen und Munition von einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt im Rahmen einer Reise.

3.2. Gewerblicher Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis C oder Munition aus einem Mitgliedstaat der EU **in das Bundesgebiet** muss eine Einwilligungserklärung (Anlage 8) vorliegen.

***Hinweis:** Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe aus einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat mitbringt und nach der Durchreise durch diesen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Dies ist eine Einfuhr aus einem Drittstaat ins Bundesgebiet.*

(2) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis C oder Munition **aus dem Bundesgebiet** in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein Erlaubnisschein (Anlage 7) erforderlich.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibenden das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in der EU generell bewilligen. Diese Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren und ersetzt die oben angeführten Dokumente.

(4) Die unter Abs. 1 und 2 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte.

(5) Deaktivierte Schusswaffen dürfen gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie mit der einheitlichen eindeutigen Kennzeichnung versehen sind (siehe Abschnitt 1.7. und Anlage 9) und ihnen eine Deaktivierungsbescheinigung (siehe Anlage 10) beiliegt.

3.2.1. Ausnahmen im gewerblichen Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien B und C sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung (Abschnitt 3.2. Abs. 1).

(2) Werden die nachstehend angeführten Waren von anderen als den unter Abs. 1 genannten Personen verbracht, so ist ebenfalls keine vorherige Einwilligungserklärung erforderlich:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (zB Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂ - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen;
- e) Munition für die unter a) bis d) angeführten Schusswaffen.

Hinweis: Die unter a) bis e) angeführten Ausnahmen gelten auch dann für Schusswaffen, wenn diese unter die Bestimmungen für Kriegsmaterial (VB-0401) fallen.

3.3. Reiseverkehr

(1) Für das Mitnehmen einer Schusswaffe und Munition hierfür aus einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt bedarf es im Reiseverkehr eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Anlage 6), sofern die betreffende Schusswaffe in diesem eingetragen ist. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre.

(2) Die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen und Munition hierzu dürfen nur dann nach Österreich mitgebracht werden, wenn die Mitnahme dieser

Schusswaffen vorher bewilligt worden ist. Diese Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden und ist im Europäischen Feuerwaffenpass anzuführen; sie kann mehrfach um 1 Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht:

- a) Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C, ausgenommen Faustfeuerwaffen, und dafür bestimmte Munition und
- b) Sportschützen (Abschnitt 1.8.) für bis zu fünf
 - Schusswaffen der Kategorie B,
 - Schusswaffen der Kategorie C,
 - halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann sowie
 - andere halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann,

und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist. Der Anlass der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

(4) Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen, [BGBl. III Nr. 40/2004](#), dürfen Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine folgende Schusswaffen und Munition hierfür in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen:

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B und der Kategorie C, ausgenommen Vorderschaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf der Kategorie C,
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf der Kategorie C und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn – soweit erforderlich – die deutsche Besitzerlaubnis und der Grund der Reise durch eine Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft gemacht werden kann.

(5) Die unter Abs. 1 und 3 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. eine Waffenbesitzkarte.

(6) Deaktivierte Schusswaffen dürfen gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#) nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie mit der einheitlichen eindeutigen Kennzeichnung versehen sind (siehe Abschnitt 1.7. und Anlage 9) und ihnen eine Deaktivierungsbescheinigung (siehe Anlage 10) beiliegt.

3.4. Begünstigte Personen

(1) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in [§ 12 Grenzkontrollgesetz](#) genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen und Zolldienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journaaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amts wegen die unter Abschnitt 3.3. Abs. 2 genannte Bewilligung erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(2) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union als Dienstwaffe zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes formlos nach Österreich verbracht werden, sofern es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt.

4. Generelle Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im Warenverkehr innerhalb der Union):

- a) auf Personen, die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, Waffen oder Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben, sowie die bei diesen beschäftigten Personen, hinsichtlich der den Gegenstand der Geschäftstätigkeit bildenden Waffen; zur Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist erforderlich:
 - der Nachweis der inländischen Gewerbeberechtigung bzw. des Anstellungsverhältnisses (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7462“*), sofern sie nicht amtsbekannt sind oder
 - im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung ist **zwingend** eine „Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung“ (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*) erforderlich.
- b) auf öffentliche Einrichtungen (zB Bahn, Post), denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*);
- c) auf Unternehmen (insbesondere Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter), die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind; im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung ist **zwingend** eine „Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung“ (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*) erforderlich; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet;
- d) auf Gebietskörperschaften (und ihre Einrichtungen), sofern sie als Empfänger aufscheinen und eine entsprechende Amtsbestätigung vorliegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*);
- e) auf österreichische Behördenorgane hinsichtlich ihrer Dienstwaffen und jener Waffen, die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit bilden (zB beschlagnahmte Waffen und Munition) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*);

f) auf Personen hinsichtlich jener Waffen und Munition, die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*).

(2) Gemäß [§ 47 Abs. 3 WaffG](#) sind die in Abs. 1 lit. a) und c) wiedergegebenen Ausnahmeregelungen auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Personen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind.

(3) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden gemäß [§ 3 TrAufG](#) keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im Warenverkehr innerhalb der Union) auf Waffen, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*). In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

(4) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im Warenverkehr innerhalb der Union) für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, im Falle

- a) der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
- b) der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
- c) von Hospitationen;
- d) von gemischten Streifen;
- e) der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
- f) der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;

- g) des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht Abschnitt 3.4. Abs. 2 zur Anwendung gelangt;
- h) der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
- i) der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
- j) der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß lit. a) bis i);
- k) der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- l) der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
- m) der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
- n) der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder
- o) der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden,

sofern von der ausländischen Sicherheitsbehörde eine Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion darüber vorgelegt wird, dass die oben dargestellten Voraussetzungen nach [§ 8a Abs. 1 Z 1 bis 15 der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) gegeben sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*).

Diese Ausnahmen gelten **nicht** für Kriegsmaterial.

5. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr (Durchfuhr) von **verbotenen Waffen** – mit Ausnahme von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, und mit Ausnahme von Magazinen für andere halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können – **oder verbotener Munition** ist gemäß [§ 50 Abs. 1 Z 2 WaffG](#) strafbar. Die Durchführung des Strafverfahrens wegen derartiger Zuwiderhandlungen obliegt den Gerichten.

(2) Die Einfuhr (Durchfuhr) der im Abschnitt 1 genannten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) ist, sofern es sich nicht um ein gerichtlich strafbares Delikt gemäß Abs. 1 handelt, gemäß [§ 51 Abs. 1 Z 4 WaffG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar.

(3) Der **Versuch** ist sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Waffengesetzes 1996](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von*

Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Liste der Waren, die den Beschränkungen des
Waffengesetzes 1996 unterliegen, geordnet nach den
Positionen der Kombinierten Nomenklatur

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
9302 00	▪ halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Salutwaffen (Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden; siehe Abschnitt 1.8.)	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Schreckschusswaffen, die nicht den technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen entsprechen (siehe Abschnitt 1.9. Abs. 2)	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ deaktivierte Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304 (siehe Abschnitt 1.6.)	C	Abschnitt 3
	▪ andere Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9303	▪ Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
	▪ Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftsrepetiersystem (Pumpguns)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) versehen sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ andere halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ andere halbautomatische Schusswaffen als Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung sowie halbautomatische Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ deaktivierte Schusswaffen (siehe Abschnitt 1.6.)	C	Abschnitt 3
	▪ Salutwaffen (Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden; siehe Abschnitt 1.8.)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schreckschusswaffen, die nicht den technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen entsprechen (siehe Abschnitt 1.9. Abs. 2)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
ex 9304	▪ Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
	die unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Schusswaffen mit gezogenem Lauf	C	Abschnitt 3
	Schusswaffen mit glattem Lauf	C	Abschnitt 3
	deaktivierte Schusswaffen (siehe Abschnitt 1.6.)	C	Abschnitt 3
	Salutwaffen (Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden; siehe Abschnitt 1.8.)	C	Abschnitt 3
	Schreckschusswaffen, die nicht den technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen entsprechen (siehe Abschnitt 1.9. Abs. 2)	C	Abschnitt 3
ex 9305	Schalldämpfer	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Magazine für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Magazine für andere halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Rahmen und Gehäuse von Kriegsmaterial, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sind und es sich nicht um Rahmen und Gehäuse für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen handelt	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Läufe, Trommeln, Verschlüsse, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechende wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind; ausgenommen sind Einsteckläufe mit einem Kaliber von höchstens 5,6 mm	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9306	Expansivmunition (Abschnitt 1.2. Abs. 4)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
	▪ Patronen, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und deren Geschosse Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Geschosse, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9307	▪ Hieb- und Stichwaffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (zB Stockdegen)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Hieb- und Stichwaffen mit Schlagringgriff	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9705	▪ Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ deaktivierte Schusswaffen (siehe Abschnitt 1.6.)	C	Abschnitt 3
	▪ Salutwaffen (Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden; siehe Abschnitt 1.8.)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
		C	Abschnitt 3
	Schreckschusswaffen, die nicht den technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen entsprechen (siehe Abschnitt 1.9. Abs. 2)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
ex 9706	Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	deaktivierte Schusswaffen (siehe Abschnitt 1.6.)	C	Abschnitt 3
	Salutwaffen (Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden; siehe Abschnitt 1.8.)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	Schreckschusswaffen, die nicht den technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen entsprechen (siehe Abschnitt 1.9. Abs. 2)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3

Anlage 2

Klassifizierung bestimmter Waffen als verbotene Waffen Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 1)

Pistola Pressin

Diese in die Position 9302 einzureihende Schusswaffe hat eine Länge von 12,5 cm und eine Höhe von 4 cm. Ihre Form ist rechteckig und einem **Handheftapparat ähnlich**. Als besondere Merkmale weist die Waffe auf:

- Ein silbriggrünes Stahlgehäuse, in dessen oberen Teil zwei übereinander liegende Läufe der Kaliber .22 long rifle oder 7,65 mm (.32 ACP) untergebracht sind;
- an der Oberseite des Stahlgehäuses am vorderen Teil eine Erhöhung zur Auflage des Daumens;
- einen mobilen Verschluss aus geschwärztem Stahl mit sieben Rillen auf jeder Seite;
- einen Abzugsgriff aus geschwärztem Stahl, der sich im vorderen Teil des Gehäuses befindet;
- einen roten, runden Sicherungsknopf.

Die Waffe kann leicht in einem brillenetuiartigen Behältnis versteckt werden.

PARALASER 2000

Diese in die Position 9304 einzureihende Waffe ist einem **Hand-Haarfön ähnlich**. Sie besteht aus schwarzem Kunststoff und hat eine Länge von 220 mm und ein Gewicht von 800 Gramm. Mit der Waffe wird mittels zwei 9 V Batterien ein Laserstrahl erzeugt, der auf die Augen einer Person oder eines Tieres gerichtet, zu einer nur langsam nachlassenden, zunächst kompletten Blindheit führt.

Umgebaute Signalstifte

Bei Signalstiften handelt es sich üblicherweise um Geräte, die zum Verschießen von Signalmitteln dienen und daher als pyrotechnische Signalmittel gelten.

In einem bekannt gewordenen Fall wurde auf den Signalstift der **Type ERMA SG 67E** ein bis zu 36 mm langer Lauf im Kaliber .22 l.r. aufgesetzt. Damit wurde der Signalstift so

verändert, dass er zum Verfeuern wirksamer (in bestimmten Fällen auch letal wirkender) Munition (Kaliber .22 l.r.) geeignet ist. Da der derart umgebaute Signalstift, der im Regelfall unter der Position 9303 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, einem Signalstift, mit dem Signal- und Leuchtmittel abgefeuert werden können, täuschend ähnlich sieht, weist er somit als Waffe eine Form auf, die geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen.

Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 2)

Kleinkalibergewehr AR-7 EXPLORER Survinal Rifle

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen, Verkürzen und Zusammenschieben eingerichtet ist (der Lauf und das Gehäuse samt Verschluss können in den hohlen Kunststoffschaft hineingeschoben werden).

Kleinkalibergewehr Modell J-20, Kal. .22 l.r.

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr chinesischen Ursprungs ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen eingerichtet ist (der Lauf sowie der Vorderschaft der Waffe sind mittels Bajonettverschluss samt Verriegelungswarze mit dem Gehäuse verbunden und können von diesem durch Betätigung des Entriegelungsknopfes und einer Drehbewegung rasch getrennt werden).

„Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 6)

Karate Hand- bzw. Fußband

Diese, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffen in Form metallverstärkter Arm- bzw. Fußbänder werden vielfach als Muskeltrainingsgeräte zum Kauf angeboten. Die Geräte bestehen in der Regel aus ca. 6 cm breiten, mit mehreren aufgenieteten Bleiplatten versehenen Leder- oder Kunststoffriemen, die mittels zweier Schnallen um Hand- bzw. Fußgelenke zu befestigen sind. Die Bleiplatten können entweder frei oder mit Leder oder Kunststoff überzogen sein. Das Gewicht eines Paares der Armbänder beträgt rund 50 dkg,

eines Paares der Fußbänder rund 80 dkg. Die Geräte sind geeignet, schwere Körperverletzungen zu bewirken und können, insbesondere wenn empfindliche Körperstellen wie etwa die Schläfe oder der Hals getroffen werden, tödliche Wirkung haben.

Manrikigusari

Diese, in die Position 9304 einzureihende Schlagwaffe (Totschläger) besteht aus zwei Stäben, die mit einer Kette beweglich miteinander verbunden sind. Neben dem Austeilen von Schlägen kann die Waffe auch zum Würgen oder Festklemmen von Gliedmaßen verwendet werden.

Handkrallen-Ninja

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe handelt es sich um einen ca. 3 mm starken, 30 mm breiten ovalen Eisenring mit vier aufgeschweißten krallenähnlich gebogenen und zugefeilten, ca. 4 mm starken Rundeisenstäben.

An dem Eisenring ist ein Gurt angenäht, der mittels eines querlaufenden, schmäleren Gurtes mit dem Handgelenk verbunden werden kann.

Die Krallen sind in der Regel nach innen gerichtet, können aber auch an der Außenseite der Hand angebracht werden.

Gewichtshandschuh KWON

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe, handelt es sich um einen Fingerhandschuh aus Nappaleder mit abgeschnittenen Spitzen in der Höhe der ersten Fingerglieder, ähnlich einem Auto-Sporthandschuh. Am Handrücken und an der Handinnenseite ist je ein abgerundetes Eisenstück im Gewicht von je ca. 220 Gramm eingearbeitet. Während das Eisenstück am Handrücken fix eingenäht ist, befindet sich jenes auf der Handinnenseite in einer mit Druckknopf verschließbaren Tasche. Letzteres kann daher entweder entfernt oder durch ein Metallstück höheren Gewichts (zB aus Blei) ersetzt werden. Das Gesamtgewicht des Handschuhs beträgt ca. 450 Gramm.

Bowie-Messer mit Schlagringgriff

Die Besonderheit dieses Schlagringes (Länge ca. 12,5 mm) ist, dass seine zweite Funktion darin besteht, den Griff zu einer Messerklinge zu bilden. Der Schlagringgriff wird dazu mit der Messerklinge mittels einer einzigen, einfach und schnell zu montierenden bzw. abzunehmenden Schraube verbunden.

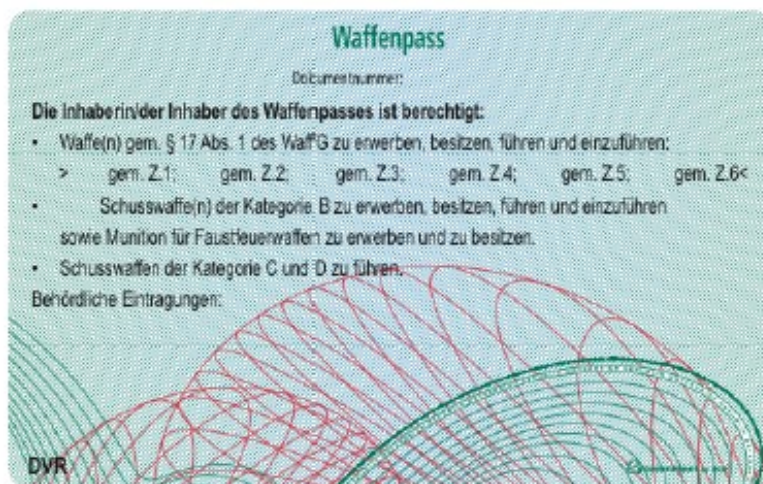
Bei einer derartigen Waffe handelt es sich um eine verbotene Waffe, und zwar unabhängig davon, ob der Schlagring mit angeschraubter Messerklinge (in diesem Fall ist die Waffe in die

Position 9307 einzureihen) oder ohne Klinge (in diesem Fall ist die Waffe in die Position 9304 einzureihen) vorliegt.

Anlage 3

Waffenpass

Hinweis: Ein ab 1. Oktober 2012 ausgestellter Waffenpass hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Dieser Waffenpass wird als Karte auf Kunststoffbasis ausgestellt.



Hinweis: Waffenpässe wurden bis zum 30. September 2012 auf Formularen gemäß dem nachstehenden Muster ausgestellt. Solche Waffenpässe bleiben auch nach dem 1. Oktober 2012 gültig.

Seite 1 REPUBLIK ÖSTERREICH  WAFFENPASS Nr. A-.....	Seite 4 Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:
---	--

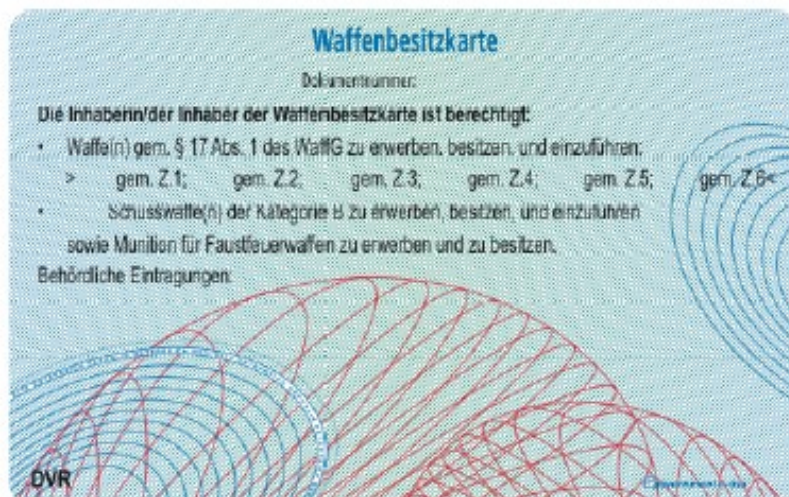
Seite 2 Familienname: Vorname: Tag und Ort der Geburt: Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *) Lichtbild (Unterschrift des Inhabers) (Ausstellende Behörde) (Datum der Ausstellung) (Unterschrift)	Seite 3 Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; vertical-align: top; padding: 5px;">a) *)</td> <td style="width: 80%; padding: 5px;"> ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen. </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;">b) *)</td> <td style="padding: 5px;"> ... unter § 17 Abs.1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen. </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;">c) *)</td> <td style="padding: 5px;"> Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="height: 50px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> *) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!	a) *)	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.	b) *)	... unter § 17 Abs.1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	R.S.	c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	R.S.			
a) *)	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.											
b) *)	... unter § 17 Abs.1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	R.S.											
c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schußwaffen zu führen	R.S.											

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Anlage 4

Waffenbesitzkarte

Hinweis: Eine ab 1. Oktober 2012 ausgestellte Waffenbesitzkarte hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Diese Waffenbesitzkarte wird als Karte auf Kunststoffbasis ausgestellt.



Hinweis: Waffenbesitzkarten wurden bis zum 30. September 2012 auf Formularen gemäß dem nachstehenden Muster ausgestellt. Solche Waffenbesitzkarten bleiben auch nach dem 1. Oktober 2012 gültig.

Seite 1	Seite 4												
REPUBLIK ÖSTERREICH  WAFFENBESITZKARTE Nr. A-.....	Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:												
Familienname: Vorname: Tag und Ort der Geburt: Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *) Lichtbild (Unterschrift des Inhabers) (Ausstellende Behörde) (Datum der Ausstellung) (Unterschrift)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: left; padding: 5px;">Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">a) *)</td> <td style="width: 40%; padding: 5px;">... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 30%; text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">b) *)</td> <td style="padding: 5px;">... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="height: 40px;"></td> </tr> </tbody> </table> *) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!	Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:			a) *)	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.	b) *)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	R.S.			
Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:													
a) *)	... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.											
b) *)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	R.S.											

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Anlage 5**Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des Waffengesetzes 1996**

Vorderseite

**Bewilligung
zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des WaffG 1996 *)**

Name und Vorname: _____

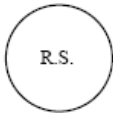
Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, die genehmigungspflichtigen Waffen

Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____

und Munition für genehmigungspflichtige
Waffen über die Bundesgrenze zu gültig bis: _____
verbringen und im Bundesgebiet zu _____
besitzen. _____



ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt,
ist diese Seite durchzustreichen.

Seite
1

(Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen
von Schusswaffen gemäß § 40 des WaffG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Aufenthaltort im Bundesgebiet _____

ist berechtigt,

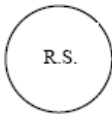
a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpaß mit der Nummer _____

gültig bis: _____, ausgestellt von: _____

eingetragenen Waffen zu führen. *)

b) jene Waffen, die er gemäß § 39 des Waffengesetzes besitzen darf (siehe Seite 1),
zu führen. *)

gültig bis: _____



ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

Seite
2

Format 15 x 21 cm

Anlage 6

Europäischer Feuerwaffenpass

Hinweis: Der Europäische Feuerwaffenpass ist im Format A4 aus dem Zentralen Waffenregister (ZWR) auszustellen und zu falten. Dessen zweite Seite (Seite mit Personaldaten und Bild) ist mit einer transparenten Polyester-Kaltklebefolie mit ca. 50 μ m und mit integriertem, demetallisiertem Streifen in 2D-Ausführung zu versehen.

Für die Ausstellung ist ein Sicherheitspapier aus Zellstoff mit einer Grammatur von 95 g/m², einem einstufigen Wasserzeichen sowie blauen und gelben UV-fluoreszierenden Melierfasern (zwischen 15 bis maximal 25 Einheiten pro dm² und Farbe) zu verwenden, das bei Einwirkungen von chemischen Reagenzien (Alkali, Säuren, Bleichlaugen und organische Lösungsmittel) die Farbe ändert.

Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses aus dem ZWR.

[illegible]

5. Gemeinheitsvermögen der besuchten Mitgliedstaaten	Wort	Abkürzung	Abkürzung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			
36.			
37.			
38.			
39.			
40.			
41.			
42.			
43.			
44.			
45.			
46.			
47.			
48.			
49.			
50.			
51.			
52.			
53.			
54.			
55.			
56.			
57.			
58.			
59.			
60.			
61.			
62.			
63.			
64.			
65.			
66.			
67.			
68.			
69.			
70.			
71.			
72.			
73.			
74.			
75.			
76.			
77.			
78.			
79.			
80.			
81.			
82.			
83.			
84.			
85.			
86.			
87.			
88.			
89.			
90.			
91.			
92.			
93.			
94.			
95.			
96.			
97.			
98.			
99.			
100.			

Hinweise für Reisen innerhalb der Gemeinschaft		Glossaire																																																																	
- Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß unter Punkt 5 eingetragen werden. - Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann. Aus den Angaben, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, in denen der Erwerb und der Besitz einer Waffe der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, geht jedoch folgendes hervor:		1. Datos sobre el titular Oplysninger om indehaveren Angaben zum Paßinhaber Εξουσιοτ. του κάτοχου του πιστογίου Details of the holder Mentions relatives au titulaire Indicazioni relative alla carta Vermeldingen betreffende de houder Mencões relativas ao titular Tietoa passista Upplysninger om innehavaren 1.1. Nombre y apellidos Efornavn og fornavn Name und Vorname Imenovo em, ovornost Surname and first name Nom et prénom Cognome e nome Naam en voornaam Apellidos e nome Sukunimi ja etunimi Efornavn och förnamn 1.2. Fecha y lugar de nacimiento Fødselsdato og -sted Geburtsdatum und -ort Παροχρησιστην και τόπος γεννησης Date and place of birth Date et lieu de naissance Luogo e data di nascita Gyűlöltetési és -hely Data e local de nascimento Syyntäpaikka ja -paikka Födelsedatum och -plats 1.3. Nacionalidad Nationalitet Staatsangehörigkeit Εθνικότητα Nationalité Nationalität Nacionalidade Kansalaisuus Nationalitet 1.4. Dirección Sted Anschrift Ανδροστροφ Adresse Indirizzo Adres Endereço Osoite Adress 1.5. Firma del titular Inndehavernes underskrift Unterschrift des Paßinhabers Υπογραφή κάτοχου Signature du titulaire Firma del titolare Taskeikning van de houder Assinatura do titular Passinhalajan allekirjoitus Innehavarens namnteckning																																																																	
6.1. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist verboten. 6.2. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist genehmigungspflichtig		2. Datos de la tarjeta Oplysninger om passet Angaben zum Feuerwaffenpaß Εξουσιοτ. του κάτοχου το πιστογίου Details of the pass Mentions relatives à la carte Indicazioni relative alla carta Vermeldingen betreffende de pas Mencões relativas ao cartão Tietoa passista Upplysninger om passet 2.1. Nº de la tarjeta Fuseta nr. Paßnummer Αριθ. βολκνοσ Pass No Nº de la carte N. della carta Nummer van de pas Nº do cartão Passin numero Fuseta nr 2.2. Valida hasta Gyldigt indtil gültig bis Εγγύς πασγιο Valid until Valable jusqu'au Valida fino al Geldig til Válido até Ölön, voimassaolevi. Giltigt till 2.3. Sello de la autoridad Mylighetslens stempel Behörde/Dienstsiegel Σφραγιστή της εκδοουσας αρχης Auktoritets stemp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima Mylighetslens stempel 2.4. Validez prorogada hasta Gyligheten förlänges indtil Giltigkeit verlängert bis Hajótvaatvaig pasgjo Validity extended until Validité prorogée au Proroga della validità fino al Geltigkeit verlängert lot Validade prorogada até Giltig Gyligheten förlänges till 2.5. Sello de la autoridad Mylighetslens stempel Behörde/Dienstsiegel Σφραγιστή της εκδοουσας αρχης Auktoritets stemp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima ja päivitys Mylighetslens stempel																																																																	
1. Angaben zum Paßinhaber 1.1. Name und Vorname: 1.2. Geburtsdatum und -ort: 1.3. Staatsangehörigkeit: 1.4. Anschrift: 1.5. Unterschrift des Paßinhabers: 2. Angaben zum Feuerwaffenpaß 2.1. Paßnummer: 2.2. gültig bis: 2.3. Behörde/Dienstsiegel: Datum: 2.4. Gültigkeit verlängert bis: Datum: 2.5. Behörde/Dienstsiegel:		3. Kenndaten der Feuerwaffen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Fabrikat/Modell</th> <th>Kaliber</th> <th>Herstellungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.1.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.2.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.4.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.5.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.6.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.7.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.8.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.9.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table> 4. Genehmigungen bezüglich der Waffen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Waffe</th> <th>Genehmigungsdatum</th> <th>(gültig bis)</th> <th>Behörde/Dienstsiegel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>		Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer	3.1.				3.2.				3.3.				3.4.				3.5.				3.6.				3.7.				3.8.				3.9.				Waffe	Genehmigungsdatum	(gültig bis)	Behörde/Dienstsiegel	3.				3.				3.				3.				3.			
Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer																																																																
3.1.																																																																			
3.2.																																																																			
3.3.																																																																			
3.4.																																																																			
3.5.																																																																			
3.6.																																																																			
3.7.																																																																			
3.8.																																																																			
3.9.																																																																			
Waffe	Genehmigungsdatum	(gültig bis)	Behörde/Dienstsiegel																																																																
3.																																																																			
3.																																																																			
3.																																																																			
3.																																																																			
3.																																																																			

Anlage 7

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 WaffG 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich (Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)																							
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat																			
3. Versender ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____																			
5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage ☐ ja (Anzahl) ☐ nein <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl/Art</th> <th>Fabrikat/Modell</th> <th>Kaliber</th> <th>Sonstige Merkmale</th> <th>CIP Prüfzeichen ja/nein</th> <th>Herstellungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>								Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer								
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer																
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Vorherige Einwilligung ☐ nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ ☐ erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____																							
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Anschrift _____				8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ Datum _____ R.S.																			
Versand																							
9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird) Spediteur _____ Anschrift _____ Versanddatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____																							

Format A4

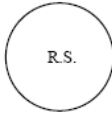
des Waffengesetzes 1996

Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

44 von 48

Anlage 8

Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 zur Verbringen von Waffen/Munition in die Republik Österreich

Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich (Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)									
1. Versendermitgliedstaat				2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich					
3. Versender				4. Empfänger					
Firma _____ Familienname(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				Firma _____ Familienname(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____					
5. Beschreibung der Waffen/Munition								Anlage ☐ ja (Anzahl.....) ☐ nein	
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer		
6. Antragsteller				7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich)					
Name/Firma _____ Anschrift _____ _____ Datum _____ Unterschrift/Stempel _____				Behörde _____ ☐ wird nicht erteilt. ☐ wird erteilt gültig bis _____ Datum _____ Unterschrift _____					
									

Format A4

Abs. 3 des Waffengesetzes 1996

Lfd. Nr.	Kate- gorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüf- zeichen ja/nein	Herstellungs- nummer

Format A4

Anlage 9

Muster für die Kennzeichnung deaktivierter Schusswaffen

([Anhang II der Verordnung \(EU\) 2015/2403](#))

EU ⁽¹⁾ aa ⁽²⁾ bb ⁽³⁾ cc ⁽⁴⁾

(¹) Deaktivierungszeichen (bleibt unverändert „EU“ bei allen nationalen Kennzeichnungen).

(²) Land der Deaktivierung – Ländercode (in Österreich „AT“).

(³) Symbol der Stelle, die die Deaktivierung der Schusswaffe bescheinigt hat. In Österreich wird dafür die Buchstaben- und Ziffernkombination A0 bis R9 verwendet.

(⁴) Jahr der Deaktivierung.

Das vollständige Zeichen wird nur auf dem Rahmen der Schusswaffe angebracht, das Deaktivierungszeichen (¹) und das Land der Deaktivierung (²) dagegen auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen.

Anlage 10**Musterbescheinigung für deaktivierte Schusswaffen****(Anhang III der Verordnung (EU) 2015/2403)**

(Diese Bescheinigung sollte auf fälschungssicherem Papier ausgestellt werden)

EU-Logo	Bezeichnung der Stelle, die die Konformität der Deaktivierung überprüft und bescheinigt hat Zeichen
DEAKTIVIERUNGSBESCHEINIGUNG	
Bescheinigungsnummer:	
Die Deaktivierungsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018.	
Bezeichnung der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe durchgeführt hat:	
Land:	
Datum/Jahr der Bescheinigung der Deaktivierung:	
Hersteller/Marke der deaktivierten Feuerwaffe:	
Typ:	
Marke/Modell:	
Kaliber:	
Seriennummer(n):	
Anmerkungen:	
Offizielles EU-Deaktivierungszeichen	Name, Funktionsbezeichnung und Unterschrift der zuständigen Person
<i>WICHTIGER HINWEIS:</i> Diese Bescheinigung ist ein wichtiges Dokument. Sie soll vom Besitzer einer deaktivierten Feuerwaffe jederzeit vorgezeigt werden können. Die wesentlichen Bestandteile der deaktivierten Feuerwaffe, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, sind mit einem offiziellen Prüfzeichen versehen; derartige Zeichen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. <i>ACHTUNG:</i> Das Fälschen einer Deaktivierungsbescheinigung könnte nach nationalem Recht strafbar sein.	